

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
Frau Maurer  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 2026/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Vorhabenbezogener Bebauungsplan WAL678 "Höfner-Waltersleben" DS 0358/17 – Einzelhandelskonzept"; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Maurer

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Wann erfolgte die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes und inwieweit hatte dies Auswirkungen auf den Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente im zitierten B-Plan?**

Die aktuelle Fassung des Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 für die Landeshauptstadt Erfurt ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 17. Mai 2019 wirksam geworden.

In der Drucksache 0358/17 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan WAL678 "Höfner-Waltersleben" (Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) hat der Stadtrat eine Gesamtverkaufsfläche von 49.000 m<sup>2</sup> und eine Gesamtobergrenze von 3.050 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente gebilligt. Der Drucksache war zudem eine Wirkungsanalyse beigefügt die nur geringe Umsatzumverteilungen zu Lasten der zentralen Versorgungsbereiche prognostiziert.

Dieser Planungsstand steht auch im Einklang mit der aktuellen Fassung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2017. Dieses sieht einen maximalen Anteil von 10 % zentrenrelevanten Sortimenten als Randsortiment vor. Voraussetzung ist ein direkter funktionaler Bezug zum Kernsortiment, die Definition von Art und Umfang der Sortimente und der Ausschluss nachteiliger Wirkungen für die zentralen Versorgungsbereiche und die Nahversorgung durch eine städtebauliche Wirkungsanalyse. Die in der alten Fassung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes von 2009 vorgesehene pauschale Obergrenze von maximal 2.500 m<sup>2</sup> VK zentrenrelevanter Sortimente musste aufgrund der Rechtsprechung aufgegeben werden.

**Seite 1 von 2**

Allgemein ist darauf zu verweisen, dass grundsätzlich für Bebauungspläne die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses maßgeblich ist, sodass in jedem Fall das jeweils aktuell geltende Einzelhandels- und Zentrenkonzept zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zum Tragen kommt würde.

Der Vorhabenträger hat inzwischen jedoch das Bebauungsplanverfahren WAL678 „Waltersleben - Höffner“ zurückgestellt.

**2. Welche Ausgleichsmaßnahmen wurden bisher bei der Umsetzung des nachgefragten B-Plans wann mit welchen Ergebnissen umgesetzt?**

Die mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan WAL428 "Im großen Felde" verbundenen Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriff in Natur- und Landschaft wurden alle umgesetzt.

Das begonnene neue Bebauungsplanverfahren WAL678 „Waltersleben - Höffner“ wurde wie dargestellt vom Vorhabenträger zurückgestellt.

Demnach sind aus dem Verfahren WAL678 derzeit keine Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriff in Natur- und Landschaft erforderlich.

**3. Welche weiteren Ausgleichsmaßnahmen müssen noch wann mit welcher Zielstellung umgesetzt werden?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein